



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

17. März 2021
Seite 1 von 3

An die Dezernate 4Q der
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
415 – 6.01.04 – 161765
bei Antwort bitte angeben

- per Mail -

Auskunft erteilt:
Frau Werth

Nachrichtlich an die AL 4 der
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Telefon 0211 5867-3295
Telefax 0211 5867-3220
grit.werth@msb.nrw.de

Nachrichtlich an die kirchlichen
Kooperationspartner der Qualitätsanalyse NRW
- kath. Kirche -
- ev. Kirche und Diakonie -
DG - Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens
QUA-LiS

Qualitätsanalyse an Schulen NRW

- 2. Ergänzende Regelungen zum Rd. Erlass vom 30.06.2020 für das
Schuljahr 2020/2021.

Bezugnehmend auf die am 30.06.2020 getroffenen Regelungen zur „Un-
terbrechung der Qualitätsanalyseprozesse im Schuljahr 2020/2021 in
den Schulen des Landes NRW“ beziehe ich mich auf die unter Punkt 1
getroffenen Regelungen zu neu einzuleitenden Qualitätsanalyseprozes-
sen ab März 2021 sowie auf die unter Punkt 2 benannte Ermöglichung
von Qualitätsanalyse auf Wunsch und ergänze die dortigen Ausführun-
gen wie folgt:

Anschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

1. Regelungen zu neu einzuleitenden Qualitätsanalyseprozessen ab
März 2021

Unter dem Vorbehalt, dass das Infektionsgeschehen und die Personalsi-
tuation in den Schulen dies zulassen, können Maßnahmen zur Einleitung

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 706, 707, 709
(Stadttor bzw. Bilker Kirche)
Rheinbahn Linie 723, 726
(Bilker Kirche)

von Vorphasen im Kalenderjahr 2021 wieder ermöglicht werden, sofern die Schulen dies wünschen.

Schulen, die im Kalenderjahr 2021 keine QA-Vorphase einleiten wollen, können die Einleitung ins Kalenderjahr 2022 verschieben.

1.1 Regelungen für den telefonischen Erstkontakt

Für den telefonischen Erstkontakt mit den Schulen gelten folgende Regelungen:

- Erfragt wird die Bereitschaft der Schule zur Einleitung der Qualitätsanalyse im Kalenderjahr 2021. Die angefragte Schule und Dezernat 4Q vereinbaren für die Entscheidung eine angemessene Bedenkzeit der Schule von mindestens 10 Arbeitstagen.

1.2. Regelungen bei Absagen und Regelungen bei Zusagen

Bei Absage:

- Die Schule teilt dem Dezernat 4Q ihre Absage für das Kalenderjahr 2021 ohne Angabe von Gründen schriftlich mit.
- Erfolgt im Folgejahr - vorbehaltlich der Regelungen zum Infektionsgeschehen - erneut die Anfrage des Dezernats 4Q an die Schule zur Einleitung der Vorphase, kann diese nicht mehr abgelehnt werden.

Bei Zusage:

- Die Schule teilt dem Dezernat 4Q ihre Zusage schriftlich mit.
- Die Durchführung der Vorphase unterliegt den aktuellen politischen Entscheidungen zum Umgang mit dem Infektionsgeschehen und kann sich entsprechend verschieben.
- Schulen, deren Vorphase unterbrochen werden muss, erhalten vom Dezernat 4Q besondere Unterstützungsleistung zur Organisation ihrer Abläufe vor Ort.

2. Regelungen zur Ermöglichung der Qualitätsanalyse auf Wunsch

Unterricht in Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht für Schulformen, in denen alle Jahrgänge in Präsenzunterricht zurückgekehrt sind

Unter dem Vorbehalt, dass das Infektionsgeschehen und die Personalsituation in den Schulen dies zulassen, können Qualitätsanalysen an diesen Schulen auch im Wechselunterricht fortgeführt werden, sofern die Schulen dies wünschen.

Es werden nur Unterrichtsstunden, die im Präsenzunterricht stattfinden, beobachtet. Ein rein in Distanz durchgeführter Unterricht ist nicht Gegenstand der Beobachtungen.

Das Hygienekonzept der betroffenen Schulen ist einzuhalten.

3. Kommunikation mit den Schulen

Die von der obigen Regelung betroffenen Schulen und Personen sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dezernaten 4Q unverzüglich zu informieren.

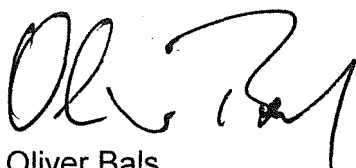
4. Weiterleitung an die schulfachlichen Dezernate

Von der Regelung sind auch die schulfachlichen Dezernate betroffen. Diese sind zeitnah über den Inhalt dieses Erlasses von den Dezernaten 4Q in Kenntnis zu setzen.

5. Information an die weiteren Beteiligten an Qualitätsanalysen

Die ebenfalls von der Regelung betroffenen weiteren an Qualitätsanalysen beteiligten Akteure (Schulträger, Schwerbehindertenvertretung, staatliche Schulämter) werden zeitnah von den Dezernaten 4Q informiert.

Im Auftrag



Oliver Bals